

GS4-GES-5/011-2009

NÖ Bestattungsgesetz 2007

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
3. Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
4. ÖVP Gemeindevertreterverband, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
5. SPÖ Gemeindevertreterverband, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
6. Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
10. Landespersonalvertretung
11. Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien
12. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
13. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, Rennbahnstraße 29, 3100 St. Pölten
14. Österr. Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
16. Gruppe Gesundheit und Soziales
17. Abteilung Gesundheitswesen
18. Abteilung Gemeinden
19. Abteilung Finanzen
20. Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
21. SP-Klub Landtagsabgeordnete
22. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
23. NÖ Seniorenbeirat p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung
24. Interessensvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
25. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreich

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Im vorliegenden Entwurf wäre nur im Einleitungssatz beim Zitat der Fundstelle folgende Richtigstellung erforderlich: „LGDI.“

Bundesministerium für Gesundheit

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich mitzuteilen, dass- unvorgreiflich einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus- zu dem im Betreff genannten Entwurf aus Sicht des Bundes keine Bedenken bestehen.

Rechnungshof

Der Rechnungshof dankt für die erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 und teilt mit, dass aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich dazu mitzuteilen, dass gegen die beabsichtigte Regelung – Entfall des Bedarfes bei einer

geplanten kommunalen Bestattungsanlage als Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung gem. § 21 leg. cit. – keine Bedenken bestehen, zumal sie im Hinblick auf die im Motivenbericht zitierte EU-Richtlinie erfolgt.

Ärztammer NÖ

Bezugnehmend auf den o. a. Entwurf erlauben wir uns mitzuteilen, dass unsererseits kein Einwand gegen diesen Entwurf besteht.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

2. Besonderer Teil:

keine Stellungnahmen eingelangt